



3003 Bern ECom

POST CH AG

per E-Mail

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-256/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 15. Oktober 2024

041-00256: Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze) eine Stellungnahme einzureichen.

Wir begrüssen die Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren beim Aus- und Umbau der Stromnetze. Wir erachten den Handlungsbedarf für einen schnelleren Aus- und Umbau sowie für die Erneuerung des Stromnetzes aus Sicht der Versorgungssicherheit angesichts des Alterungsprozesses der Netzinfrastruktur als gross und dringend. Vorab möchten wir auf die Komplexität des Themas hinweisen: So spielen diverse Erlasse und eine umfassende Gerichtspraxis in die Überlegungen mit ein. Aus diesen ergeben sich wiederum verschiedene Schutzinteressen – vertreten durch unterschiedliche Behörden und Verbände – die regelmässig zu einem Zielkonflikt führen. So stehen die Ziele des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, der Energiestrategie, des Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit in einem Spannungsfeld. Das Gleichgewicht der Interessen ist jeweils im Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung zu finden. Dies erfordert einerseits viel Aufwand, andererseits bieten die Resultate der Interessenabwägung Potential für die Anfechtung des Entscheids. Diese Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Schutzinteressen sind ein wichtiger Grund für die langen und komplexen Verfahren – sie bleiben grundsätzlich auch mit den Gesetzesanpassungen weiter bestehen.

Es wäre anzustreben, dass Erneuerungsvorhaben bei bestehenden Leitungen ähnlich rasch wie Erneuerungsvorhaben von anderen nationalen Netzinfrastrukturen (z.B. Belagserneuerungen bei Nationalstrassen oder der Ersatz von Schienen beim Bahnverkehr) realisiert werden können.

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom
Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 58 33, Fax +41 58 462 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Aufgrund der Dringlichkeit beim Netzausbau und um künftig die Anwendung von Notrecht in jedem Fall auszuschliessen, sollten die Gesetzesanpassungen effektiv Wirkung zeitigen. Ob und in welchem Umfang die nun vorgeschlagenen Bestimmungen tatsächlich zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen, lässt sich auf Basis der vorliegenden Dokumente jedoch nur schwer abschätzen. Wir würden es daher begrüssen, wenn die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen und allenfalls auch weitere Massnahmen umfassend bewertet würden (z.B. in einer umfassenden Regulierungsfolgeabschätzung). Gerade wegen der Komplexität der Vorlage sowie der Notwendigkeit einer solchen Abschätzung der Effektivität einzelner Massnahmen stellt sich für uns die Frage, ob nicht mehr Zeit hierfür eingeplant werden sollte.

An mehreren Stellen des Entwurfs wird auf Bestimmungen zu den Grenzwerten verwiesen: Die Auswirkungen der Grenzwerte wurden im Hinblick auf den Ersatz der bestehenden über 6'700 km Leitungen des Übertragungsnetzes bei der Verschärfung der Grenzwerte 1998 nicht überprüft. Die auf Verordnungsstufe festgelegten Grenzwerte für Lärm und nichtionisierende Strahlung haben mithin direkte Auswirkungen auf die Anwendung und Interpretation der Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Umgekehrt bedingen die auf Verordnungsstufe festgelegten Grenzwerte bei einer allfällig notwendigen Anpassung je nach Rechtspraxis auch Änderungen auf Gesetzesstufe. So hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Definition des massgebenden Betriebszustands (Bemessungsstrom) relativ grosse Auswirkungen auf die Planung und damit auch auf die Verfahrensdauer haben kann. Aus diesem Grund erscheint es uns zweckmässig, die Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe gleichzeitig zu überprüfen und aufeinander abzustimmen. Auch hier wären die Interessen an den verschiedenen Schutzziele (Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Energiestrategie, Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit) im Rahmen einer Gesamtsicht gegeneinander abzuwägen. Deshalb würde es die ECom begrüssen, wenn die zuständigen Fachämter und Swissgrid im Sinne einer nachträglichen Regulierungsfolgeabschätzung zuhanden der Politik die Auswirkungen der 1998 verschärften Anlagegrenzwerte aufbereiten.

Die vom BFE vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen mehrheitlich das Übertragungsnetz von Swissgrid. Die ECom weist daraufhin, dass bezüglich der Verfahrensdauern auch im Verteilnetz Handlungsbedarf besteht. Die ECom ersucht daher das BFE, die im Rahmen dieser Vernehmlassung eingereichten Anliegen der Verteilnetzbetreiber mitzuberücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen und den entsprechenden Erläuterungen haben wir folgende Anträge und Bemerkungen:

Elektrizitätsgesetz EleG

Artikel 15b Abs. 1 und 1^{bis}

Antrag:

Artikel 15b Abs. 1 und 1^{bis} sei wie folgt anzupassen:

^{1bis} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden, wenn dies kostengünstiger ist oder aus einem der folgenden Gründe erforderlich erscheint:

- a. aus technischen Gründen; oder
- b. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung; oder
- c. zur Einhaltung der Schutzziele von Objekten von nationaler Bedeutung nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern zum Gegenstand haben; oder

~~d. zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm oder zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit.~~

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Zu Absatz 1^{bis} Buchstabe d (streichen)

Die Fälle, in denen eine Verkabelung zu prüfen ist, sind in den Buchstaben a bis c beschrieben. Die Freileitung ist so auszuführen, dass die Bestimmungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, zum Schutz vor Lärm und zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit grundsätzlich eingehalten werden. Daher ist Buchstabe d zu streichen.

Artikel 15b^{bis} Abs. 1^{bis}

Antrag:

Artikel 15b^{bis} sei mit folgendem Absatz 1^{bis} zu ergänzen:

^{1bis} Erfolgt der Ersatz einer Leitung nach Absatz 1 ohne Änderung von Stromstärke und Nennspannung, dürfen an Orten mit empfindlicher Nutzung, bei denen der Anlagegrenzwert bereits vor dem Ersatz überschritten war, die magnetische Flussdichte, die elektrische Feldstärke und die Lärmbelastung nicht zunehmen (Verschlechterungsverbot).

Der erläuternde Bericht sei entsprechend anzupassen.

Begründung

Um der Überalterung der immer wichtiger werdenden Strominfrastruktur des Übertragungsnetzes entgegenzuwirken soll ein gleichwertiger Ersatz einer Freileitung auf dem heutigen Trasse zeitnah ermöglicht werden. Die heute gültigen Umweltvorschriften unterschiedlicher Verordnungen und Vollzugshilfen führen im Ergebnis dazu, dass der Ersatz einer Freileitung auf dem bestehenden Trasse als Planvorlage (Baubewilligung) analog einer neuen Leitung ausgeführt wird. Dabei können 10 bis 30 Jahre vergehen.

Mit der Bestimmung soll der Ersatz bestehender Leitungen unabhängig inzwischen verschärfter Grenzwerte gewährleistet werden. Damit wird das ursprünglich in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a NISV (AS 2000 213) im Falle der Änderung einer alten Anlage vorgesehene Verschlechterungsverbot ins EleG übernommen: Die magnetische Flussdichte, die elektrische Feldstärke sowie die Lärmbelastung dürfen an Orten mit empfindlicher Nutzung, an denen der Anlagegrenzwert vor dem Ersatz bereits überschritten war, nicht zunehmen. Die Bestimmung bezieht sich nur auf Anlagen ohne Spannungs- und Stromänderungen.

Es ist zudem zu prüfen, ob aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verschlechterungsverbot (vgl. 1C_172/2011) allenfalls weitere Anpassungen auf Gesetzesebene notwendig wären (z.B. im USG).

Artikel 16g Absatz 1

Die Nichtanwendung von Artikel 62b RVOG im Plangenehmigungsverfahren erscheint sachgerecht, wenn die Vorgaben aus dem behördenverbindlichen Sachplan genügend konkret sind und zum Beispiel Korridorwahl, Verkabelungsgrad sowie die damit verbundenen Mehrkosten gemäss Sachplan im Plangenehmigungsverfahren eingehalten werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ECom